

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 28.11.2016

Einladung: Schreiben vom 15.11.2016

Tagungsort: Foyer der Rheinhalle, Remagen, An der Alten Rheinbrücke

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:45 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Herbert Georgi

Beigeordnete/r

Rainer Doemen

Rolf Plewa

Joachim Titz

Ratsmitglieder

Prof. Dr. Frank Bliss

Jürgen Blüher

Peter Braun

Egmond Eich

Heinz-Peter Hammer

Kenneth Heydecke

Rita Höppner

Carsten Jacob

Werner Jung

(ab P. 7 ö.)

Karin Keelan

Elke Köbbing

Walter Köbbing

Heribert Langen

Alexander Lembke

Detlef Lempio

(bis P. 13 ö.)

Antonio Lopez

Norbert Matthias

Hans Metternich

Rosa Maria Müller

Thomas Nuhn

Beate Reich

Christa Reinartz-Uhrmacher

Motee Spanier

Volker Thehos
Michael Uhrmacher
Jürgen Walbröl
Christine Wießmann
Olaf Wulf
Dr. Peter Wyborny

Verwaltung

Gisbert Bachem
Marc Bors
Marc Göttlicher
Peter Günther
Adalbert Krämer
Björn Schröder
Lothar Welsch

(EVM, bis P. 4 ö.)

Schriftführer/in

Martina Frömbgen

Entschuldigt fehlen:

Ratsmitglieder

Dr. Konstanze Ameskamp
Jürgen Meyer
Ali Tzinali

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet der Vorsitzende die Anwesenden, sich von ihren Plätzen zu erheben und in einer Schweigeminute der verstorbenen Frau Christine Vendel zu gedenken.

Plötzlich und für uns alle unfassbar starb am **26. Oktober 2016** im Alter von 71 Jahren die ehemalige Beigeordnete der Stadt Remagen

C h r i s t i n e V e n d e l

Geboren am 04.07.1945 in Burgbrohl verbrachte Christine Vendel den größten Teil ihres Lebens in Remagen. Bis zum Eintritt in den Ruhestand war sie als Lehrerin an der Realschule in Remagen tätig.

Christine Vendel hatte immer ein offenes Ohr für die Menschen und ihre Probleme und so war es nicht verwunderlich, dass sie 1999 in den Stadtrat gewählt wurde. Diesem Gremium gehörte sie ununterbrochen bis Mai 2015 an.

Als Ratsmitglied war Christine Vendel ordentliches Mitglied oder Stellvertreterin in verschiedenen Ausschüssen. So arbeitete sie im Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales, im Haupt- und Finanzausschuss, im Ausschuss für Kunst, Kultur und Tourismus, im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss, im Rechnungsprüfungsausschuss, im Seniorenbeirat, im Werkausschuss sowie im Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mit. Seit 2009 war sie als Bürgerin auch Mitglied im Beirat für Migration und Integration.

In den Jahren zwischen 2004 und 2009 war Christine Vendel als Beigeordnete Vertreterin des Bürgermeisters und repräsentierte die Stadt bei unzähligen offiziellen Anlässen. Auch in diesem Ehrenamt genoss sie über die Parteigrenzen hinweg den Ruf als untadelige, sachlich orientierte und aufgeschlossene Person.

Zuletzt war Christine Vendel Mitglied im Ortsbeirat Remagen. In diesem Gremium konnte sie sich noch intensiver vor Ort um die Probleme und Wünsche der Bürgerinnen und Bürger in der Kernstadt kümmern. Der Ortsbeirat Remagen wird sie als engagiertes Mitglied in seinen Reihen vermissen.

Wir verlieren mit Christine Vendel eine erfahrene Kommunalpolitikerin mit viel Sachverstand. Vor allem aber verlieren wir mit ihr einen herzensguten Menschen, dem die Belange anderer stets wichtig waren und der sich selber immer in den Dienst der Sache gestellt hat.

Christel Vendel wird uns fehlen. Wir werden sie in dankbarer Erinnerung behalten.

Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Vorlage der Niederschrift über die 11. öffentliche Sitzung vom 04.10.2016
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Festsetzung der Gebühren und Beiträge 2016, Abwasserbeseitigung
- 4 Wirtschaftsplan 2017
 - 4.1 Wasserversorgung
 - 4.2 Abwasserbeseitigung
- 5 Ziele und Strategien für Remagen
0332/2016
- 6 Auftragsvergabe Gebäudereinigungsarbeiten
0312/2016

- 7 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 10.60 "Bismarckstraße / Bahnhofstraße"
a) Auswertung der Offenlage
b) Beschluss über den städtebaulichen Vertrag
c) Satzungsbeschluss
Strategiepapier: 2.1.5
0300/2016
- 8 Widmung von Gemeindestraßen; Am Römerhof,
Remagen (Gehweganlage)
0303/2016
- 9 Erstmalige Herstellung der Straße "Westerwaldweg" von
der Haus-Nummer 20 (Flurstück 449/6; 506/4) bis Haus-
Nummer 30 (Flurstück 119/8; 119/10) in Remagen-
Oberwinter; Abwägungsbeschluss gemäß § 125 Abs. 2
i.V.m. § 1 Abs. 4 bis 7 Baugesetzbuch (BauGB)
0334/2016
- 10 Grundstücksangelegenheiten;
Wegeeinziehung in der Gemarkung Unkelbach, Flur 15
Nrn. 1 und 21 (Teilbereich)
0327/2016
- 11 Überörtliche Prüfung der Stadtkasse Remagen 2016
0328/2016
- 12 Änderung der Friedhofsgebührensatzung
0315/2016
- 13 Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2017
0321/2016
- 14 Stellenplan für das Jahr 2017
0317/2016
- 15 Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2017
0318/2016
- 16 Ausschreibung Bürgermeisterstelle
0323/2016
- 17 Mitteilungen und Anfragen

12. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Zu Punkt 1 – Vorlage der Niederschrift über die 11. öffentliche Sitzung vom 04.10.2016 –

zur Kenntnis genommen
Enthaltung 1

Zu Punkt 2 – Einwohnerfragestunde –

Protokoll:

Herr Kowalewski aus Remagen-Oedingen erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand hinsichtlich der Aufarbeitung der Starkregen-Ereignisse in den Ortsteilen Unkelbach und Oedingen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Verwaltung beim Land Rheinland-Pfalz Fördermittel beantragt hat, um ein Hochwasserkonzept erstellen lassen zu können. Mitte Januar 2017 werden Gespräche mit Vertretern des Landes stattfinden. Für Februar 2017 ist dann eine Informationsveranstaltung geplant. Es sei mit einer finanziellen Unterstützung des Landes zu rechnen.

Weitere Fragen werden nicht gestellt.

Zu Punkt 3 – Festsetzung der Gebühren und Beiträge 2016, Abwasserbeseitigung –

Protokoll:

Mit der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2016 wurden zunächst Vorausleistungen festgesetzt. Die festgesetzten Vorausleistungen wurden anhand aktueller sowie voraussichtlicher Kosten überprüft. Die Nachkalkulation erfordert keine Änderung. Hieraus ergibt sich folgender

Beschluss:

Auf Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Stadtrat, die Gebühren und Beiträge für 2016 wie folgt festzusetzen und diese öffentlich bekannt machen:

- Schmutzwassergebühr	2,25 Euro/m ³
- Wiederkehrender Beitrag	0,65 Euro/m ²
- Fäkalschlammgebühr	24,03 Euro/m ³
- Abwasserabgabe	17,90 Euro/Person

Einmalige Beiträge

- | | |
|---------------------------|--------------------------|
| - Schmutzwasseranteil | 1,39 Euro/m ² |
| - Oberflächenwasseranteil | 3,73 Euro/m ² |

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 4 – Wirtschaftsplan 2017 (WA 14.11.2016, TOP 4.1 und 4.2 ö.) –

Zu Punkt 4.1 – Wasserversorgung –

Protokoll:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2017 enthält im Erfolgsplan alle vorhersehbare Aufwendungen und Erträge des Wirtschaftsjahres 2017.

Aus dem Zahlenwerk ergibt sich folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Wirtschaftsplan 2017, Bereich Wasserversorgung, und setzt daher fest:

a) Gesamtbetrag der Erträge im Erfolgsplan	2.264.000,00 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen im Erfolgsplan	2.137.000,00 Euro
c) Jahresergebnis im Erfolgsplan Gewinn	127.000,00 Euro
d) Gesamtbetrag der Einnahmen im Vermögensplan	709.000,00 Euro
e) Gesamtbetrag der Ausgaben im Vermögensplan	709.000,00 Euro
f) Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigung	0,00 Euro
g) Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	66.000,00 Euro
h) Höchstbetrag der Kassenkredite (Betriebsmittelkreditermächtigung)	100.000,00 Euro

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 4.2 – Abwasserbeseitigung –

Protokoll:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2017 enthält im Erfolgsplan alle vorhersehbaren Aufwendungen und Erträge des Wirtschaftsjahres 2017.

Aus dem Zahlenwerk ergibt sich folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Wirtschaftsplan 2017, Bereich Abwasserbeseitigung, und setzt daher fest:

a) Gesamtbetrag der Erträge im Erfolgsplan	3.636.000,00 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen im Erfolgsplan	3.609.000,00 Euro
c) Jahresergebnis im Erfolgsplan Gewinn	27.000,00 Euro
d) Gesamtbetrag der Einnahmen im Vermögensplan	3.892.000,00 Euro
e) Gesamtbetrag der Ausgaben im Vermögensplan	3.892.000,00 Euro
f) Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0,00 Euro
g) Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	1.728.000,00 Euro
h) Höchstbetrag der Kassenkredit (Betriebsmittelkreditermächtigung)	400.000,00 Euro

Vorausleistungen der Gebühren und Beträge 2017 des Abwasserwerkes

Der Stadtrat beschließt außerdem, die Vorausleistungen für 2017 wie folgt festzusetzen:

- Schmutzwassergebühr	2,25 Euro/m ³
- Wiederkehrender Beitrag	0,65 Euro/m ²
- Fäkalschlammgebühr	24,03 Euro/m ³
- Abwasserabgabe	17,90 Euro/Person

Einmalige Beiträge

- Schmutzwasseranteil	1,39 Euro/m ²
- Oberflächenwasseranteil	3,73 Euro/m ²

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 5 – Ziele und Strategien für Remagen
Vorlage: 0332/2016 –

Sachverhalt:

Das Strategiepapier „Erhalten und Gestalten – Ziele und Strategien für Remagen“ wurde zuletzt vom Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss am 01. März 2016 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung hat zugesagt, Sachstände und notwendige Fortschreibungen halbjährlich im Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss zu beraten und einmal pro Jahr dem Stadtrat vorzulegen.

Bürgermeister Georgi informiert über die wichtigsten inhaltlichen Änderungen. Diese betreffen z.B. die Verbesserung der DSL-Versorgung in der Nordstadt, die Optimierung der Lebensmittelversorgung in der Remagener Innenstadt, der Neubau eines weiteren Studentenwohnheims am RheinAhrCampus, die Erweiterung des gesamtstädtischen Kindergartenangebotes und die Durchführung der Kulturwoche in Oberwinter.

Ratsmitglied Dr. Wyborny stellt im Rahmen seines Wortbeitrages den Antrag, in der nächsten Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschusses eine Prioritätenliste aufzustellen. Dieser Antrag wird bei 1 Ja-Stimme mehrheitlich abgelehnt.

Änderungs- oder Ergänzungswünsche zum Strategiepapier liegen nicht vor.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen
 Enthaltung 1

Zu Punkt 6 – Auftragsvergabe Gebäudereinigungsarbeiten
Vorlage: 0312/2016 –

Sachverhalt:

Da die bestehenden Gebäudereinigungsverträge fünf Jahre alt sind, wurden die Reinigungsarbeiten diesen Sommer neu ausgeschrieben. In der Ausschreibung aus dem Jahr 2011 waren die Kindergärten St. Anna Remagen, Pusteblume Kripp, und Unkelbach, die Grundschulen Remagen, Kripp und Oberwinter, das Schulzentrum Remagen (aufgeteilt in altes Haupt- und Realschulgebäude), die Rheinhalle, die Turnhallen der Grundschulen Remagen und Kripp sowie der Realschule, der Bauhof und das Verwaltungsgebäude Bachstraße 5-7 enthalten. Zusätzlich zu diesen Objekten wurden die Kindergärten Goethe-Knirpse Remagen, Höhenzwerge Oedingen, die Turnhalle der Grundschule Oberwinter, das Wohnheim für Asylbewerber in Kripp sowie die Friedhofskapellen Remagen, Kripp, Oberwinter und

Unkelbach in die neue Ausschreibung aufgenommen. Ferner wurde die Glasreinigung des Schwimmbadgebäudes mit ausgeschrieben.

Die Ausschreibung wurde in 4 Lose aufgeteilt:

- Los 1: Unterhalts- und Grundreinigung der Kindergärten und -tagesstätten
- Los 2: Unterhalts- und Grundreinigung der Schulen und Sporthallen
- Los 3: Unterhalts- und Grundreinigung der sonstigen Gebäude
- Los 4: Glasreinigungsarbeiten

In der Ausschreibung wurde eine losweise Vergabe der Reinigungsarbeiten festgelegt.

Vermerk über die Prüfung und Wertung von Angeboten

Auf Grund der zu erwartenden Auftragssumme mussten die Reinigungsarbeiten EU-weit ausgeschrieben werden (Schwellenwert 209.000,00 €).

Bieter:

Nr.	Bieter	Ort
1	F.J. Peterhoff GmbH	52399 Merzenich
2	Artur Stoll GmbH	33803 Steinhagen
3	Germania Gebäudedienst GmbH	53121 Bonn
4	P. Schneider Gebäudedienstleistung	30519 Hannover
5	Gebäudereinigung Gallucci	53111 Bonn
6	CLEAN Servicepower GmbH	53227 Bonn
7	pulieren Schoen GmbH & Co.KG	53121 Bonn
8	Universal Gebäudereinigung GmbH	53121 Bonn
9	Kramer Gebäudereinigung GmbH	73312 Geislingen
10	Reinigungsteam R. Baggeler	53757 Sankt Augustin
11	Prior & Preuß GmbH & Co.KG	49084 Osnabrück
12	Wackler Service Group GmbH & Co.KG	81829 München
13	Dirk Müller Gebäudedienst GmbH	53227 Bonn
14	Winkels Servicegesellschaft mbH	41464 Neuss
15	GEBA Gebäudedienste Baggeler GmbH	50389 Wesseling
16	Klüh Cleaning GmbH	50259 Pulheim
17	Lieblang Service GmbH	68229 Mannheim
18	Piebenbrock Dienstleistungen	44319 Dortmund
19	Gebäudereinigung Francis	53343 Wachtberg
20	Götz Gebäudemanagement	93057 Regensburg
21	OCS Ojo`s Cleaning Service	53175 Bonn
22	E.R.S. Egiede Glas und Gebäudereinigung	56077 Koblenz
23	Mitzlaff Dienstleistungen GmbH	56073 Koblenz
24	P. Neiß Gebäudereinigungsdienst	56564 Neuwied
25	Gebäudereinigung Ekinci	53639 Königswinter
26	UniserveCircle Management GmbH	65189 Wiesbaden
27	WSR Services GmbH	53121 Bonn
28	FA Gebäudereinigung	53424 Remagen

Preisspiegel Los 1, Kindergärten und -tagesstätten:

Nr.	Bieter	Angebotssumme brutto	%
1	GEBA Gebäudedienste Baggeler GmbH	58.454,16 €	100,00
2	Bieter 2	62.055,86 €	106,16

3	Bieter 3	65.170,20 €	111,49
4	Bieter 4	65.394,31 €	111,87
5	Bieter 5	67.703,50 €	115,82
6	Bieter 6	67.895,03 €	116,15
7	Bieter 7	70.949,59 €	121,38
8	Bieter 8	71.177,23 €	121,77
9	Bieter 9	78.979,38 €	135,11
10	Bieter 10	ausgeschlossen	
11	Bieter 11-28	nicht abgegeben	

Vermerk über die Prüfung und Wertung von Angeboten

Preisspiegel Los 2, Schulen und Sporthallen:

Nr.	Bieter	Angebotssumme brutto	%
1	GEBA Gebäudedienste Baggeler GmbH	196.230,00 €	100,00
2	Bieter 2	218.134,84 €	111,16
3	Bieter 3	226.683,80 €	115,52
4	Bieter 4	227.721,57 €	116,05
5	Bieter 5	228.318,89 €	116,35
6	Bieter 6	229.979,85 €	117,20
7	Bieter 7	239.518,38 €	122,06
8	Bieter 8	253.295,14 €	129,08
9	Bieter 9	275.163,24 €	140,22
10	Bieter 10	297.198,50 €	151,45
11	Bieter 11 und 12	ausgeschlossen	
12	Bieter 13-28	nicht abgegeben	

Preisspiegel Los 3, Sonstige Gebäude:

Nr.	Bieter	Angebotssumme brutto	%
1	GEBA Gebäudedienste Baggeler GmbH	28.023,74 €	100,00
2	Bieter 2	29.692,35 €	105,95
3	Bieter 3	34.303,45 €	122,41
4	Bieter 4	34.376,68 €	122,67
5	Bieter 5	37.279,83 €	133,03
6	Bieter 6	43.252,04 €	154,34
7	Bieter 7	44.020,47 €	157,08
8	Bieter 8	44.528,57 €	158,90
9	Bieter 9	55.432,34 €	197,80
10	Bieter 10	57.626,57 €	205,63
11	Bieter 11	ausgeschlossen	
12	Bieter 12-28	nicht abgegeben	

Preisspiegel Los 4, Glasreinigungsarbeiten:

Nr.	Bieter	Angebotssumme brutto	%
1	CLEAN Servicepower GmbH	9.287,07 €	100,00
2	Bieter 2	9.380,31 €	101,00
3	Bieter 3	9.994,40 €	107,61
4	Bieter 4	11.217,96 €	120,79
5	Bieter 5	12.866,88 €	138,55
6	Bieter 6	13.135,97 €	141,44
7	Bieter 7	13.228,90 €	142,44
8	Bieter 8	13.781,71 €	148,40

9	Bieter 9	13.849,92 €	149,13
10	Bieter 10	42.910,60 €	462,05
11	Bieter 11-28	nicht abgegeben	

Vermerk über die Prüfung und Wertung von Angeboten

Prüfung und Wertung der Angebote gem. § 57 und § 60 VgV

Ausschluss:

In dem der EU-weiten Ausschreibung beigefügten Formblatt 632 und auf Seite 3 der Ausschreibung ist vorgeschrieben, dass „alle Preise in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben sind“. Ergänzend hierzu wurde auf Seite 3 der Ausschreibung darauf hingewiesen, dass „Angebote, die Einheitspreise mit mehr Nachkommastellen enthalten, von der Wertung ausgeschlossen werden“. Ein Bieter hatte die Einheitspreise der Lose 1 bis 3 entgegen diesen Vorgaben mit vier Nachkommastellen angegeben. Ein weiterer Bieter hatte zwei Einheitspreise im Los 2 ebenfalls mit vier Nachkommastellen angegeben. Diese Angebote mussten in den jeweiligen Losen ausgeschlossen werden.

Eignung:

Zweifel an der Eignung der gewerteten Bieter bestehen nicht.

Prüfung:

Rechnerische Prüfung:

- Bis auf zwei Angebote wurden bei allen Angeboten Rechen- oder Rundungsfehler festgestellt.

Technische Prüfung:

- Alle Angebote entsprechen der ausgeschriebenen Leistung.

Wirtschaftliche Prüfung:

- Der Ausschreibung war das Merkblatt „Empfehlung zur Ermittlung von Leistungszahlen in der Gebäudereinigung“ der RAL Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V. beigefügt. Auf Grundlage dieses Merkblatts und der von den Bietern angebotenen Stundensätzen wurden „Mindestangebotssummen“ ermittelt, um prüfen zu können, ob die Angebote auskömmlich sind. Die Angebotssummen der Firma GEBA Gebäudedienste Baggeler GmbH liegen bei fünf Gebäuden unterhalb dieser Mindestangebotssummen. Die Unterschreitung der Mindestangebotspreise beträgt bei den einzelnen Gebäuden zwischen 91,75 € und 364,08 € netto pro Jahr. Die beiden günstigsten Bieter haben die Auskömmlichkeit ihrer Preise schriftlich bestätigt.

Die Reinigungskosten betragen im laufenden Jahr ca. 318.000,00 € (ohne die Turnhalle der Grundschule Oberwinter und die Friedhofskapellen). Die Auftragssummen der zur Vergabe vorgeschlagenen Firmen belaufen sich auf insgesamt 291.994,97 €, sodass sich durch die Neuausschreibung und Beauftragung der oben genannten

Firmen eine jährliche Einsparung von ca. 26.000,00 € ergibt. Hierbei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass das Reinigungsintervall der Turnhallen der drei Grundschulen und der Realschule von 5x wöchentlich auf 2x wöchentlich reduziert worden ist.

Im Rahmen der Beratung wird angefragt, ob es zurzeit Probleme hinsichtlich der Reinigungsqualität in den Schulen und Kindertagesstätten gibt. Der Vorsitzende sagt eine Beantwortung in der Niederschrift zu.

Antwort der Verwaltung:

Nachdem im Juni 2012 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der All Clear Gebäude-dienste GmbH eröffnet worden ist und die Stadt Remagen der Firma Kötter wegen wiederholter mangelhafter oder nicht ausgeführter Reinigung der Grundschule Remagen zum 31.01.2014 den Reinigungsauftrag entzogen hatte, hatte die Stadt Remagen in den letzten Jahren nur noch vereinzelt Probleme mit der Reinigungsqualität.

Im November 2014 wurde die Rechnung der Firma Gallucci für die Unterhaltsreinigung der Grundschule Remagen und im Februar 2016 die Rechnung der Firma Universal für die Unterhaltsreinigung des Kindergartens Goethe-Knirpse wegen mangelhafter Reinigungs-qualität gekürzt. Die Reinigungskraft im Kindergarten Goethe-Knirpse wurde daraufhin von der Firma Universal ausgetauscht.

Ferner gab es dieses Jahr Probleme mit der Reinigung des Asylbewerberwohnheims im Batterieweg 50 und Sandweg 49 in Kripp. Die dort eingesetzte Reinigungskraft hatte wiederholt nur einen Teil der Räume gereinigt oder die Reinigung gar nicht durchgeführt. Die Reinigungskraft wurde daher ausgetauscht. Die anschließend eingestellte Reinigungskraft (ein Asylbewerber) hatte die Reinigungsarbeiten ordentlich ausgeführt, musste dann aber das Arbeitsverhältnis aus Sicherheitsgründen beenden. In der Asylbewerberunterkunft gab es teilweise das Problem, dass die Sanitärräume so stark verschmutzt waren, dass sich die Reinigungskräfte geweigert hatten, die Räume zu reinigen.

Es gab in den letzten drei Jahren aber keine gravierenden Probleme mit der Reinigungsleistung in den städtischen Gebäuden.

Beschluss:

Die Firma GEBA Gebäudedienste Baggeler GmbH aus 50389 Wesseling ist Mindestbietender bei den Losen 1 bis 3. Es wird beschlossen, der Firma GEBA Gebäudedienste Baggeler GmbH aus 50389 Wesseling den Auftrag für diese Lose in Höhe von 282.707,90 € brutto/Jahr bei einer Vertragslaufzeit von drei Jahren zu erteilen.

Die Firma CLEAN Servicepower aus 53227 Bonn ist Mindestbietender des Loses 4. Es wird beschlossen, der Firma CLEAN Servicepower aus 53227 Bonn den Auftrag für dieses Los in Höhe von 9.287,07 € brutto/Jahr bei einer Vertragslaufzeit von drei Jahren zu erteilen.

einstimmig beschlossen
Enthaltung 1

Zu Punkt 7 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 10.60 "Bismarckstraße / Bahnhofstraße"
a) Auswertung der Offenlage
b) Beschluss über den städtebaulichen Vertrag
c) Satzungsbeschluss
Strategiepapier: 2.1.5
Vorlage: 0300/2016 –

Sachverhalt:

Herr Günther erläutert den Sachverhalt und erklärt, dass der Stadtrat mit Beschluss vom 14.03.2016 der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zugestimmt und dabei die zuvor am 20.06.2011 beschlossenen städtebaulichen Ziele geändert hat. Nunmehr sollte die Neubebauung des vormaligen VVR-Geländes in Form eines Hotels mit angegliederter Gastronomie sowie einer Wohnbebauung in Form von zwei Mehrfamilienhäusern erfolgen.

Mit den vom Vorhabenträger bereitgestellten Unterlagen wurden in der Zeit vom 11.08. bis einschließlich 30.09.2016 die von der Planung betroffenen Behörden wie auch die Bürger am Verfahren beteiligt. Die Behörden wurden hierzu mit Schreiben vom 27.07.2016 um eine Stellungnahme gebeten, die Bürger mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 27.07.2016 informiert.

Zuvor wurde in einer am 20.04.2016 veröffentlichten ortsüblichen Bekanntmachung bekannt gegeben, dass sich interessierte Bürger ab sofort bei der Bauverwaltung über die allgemeinen Ziele der Planung informieren und sich bereits vor Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift äußern können.

0.1 Behörden und Einrichtungen ohne Rückmeldung

Folgende Behörden und sonstige Einrichtungen wurden am Verfahren beteiligt, haben sich aber nicht geäußert:

- SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Finanzamt Ahrweiler
- DRK-Kreisverband Ahrweiler
- Polizeiinspektion Remagen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Mayen
- Katholische Kirchengemeinde
- Türkisch-Islamische Moschee
- RWE
- Energieversorgung Mittelrhein, Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Stadtwerke Remagen
- Deutsche Post AG
- Stadtverwaltung Sinzig

- Verbandsgemeindeverwaltung Unkel
- die im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppierungen

0.2 Behörden und Einrichtungen ohne Anregungen

Folgende Behörden und sonstige Einrichtungen haben mitgeteilt, dass sie zu der Planung keine Bedenken oder Anregungen vortragen:

- Abwasserzweckverband (AZV) – Untere Ahr, Sinzig vom 11. August 2016
- Einzelhandelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e.V., Neustadt vom 27. September 2016
- Handwerkskammer Koblenz vom 12. September 2016
- IHK Koblenz vom 22. September 2016
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen vom 18. September 2016
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Trier vom 14. September 2016
- Ortsbeirat Remagen, Remagen vom 07.09.2016
- Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein, Linz vom 16. August 2016
- Abwasserzweckverband (AZV) – Untere Ahr, Sinzig vom 11. August 2016
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Trier vom 14. . September 2016
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen vom 18. September 2016

Nachfolgend sind die im vorgenannten Zeitraum fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Bürger, Behörden und Einrichtungen wörtlich wiedergegeben.

1 Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz vom 13.September 2016

1.1 Inhalt der Stellungnahme

Erklärungen

D (Detaillierläuterungen)

- 1 Aus der unmittelbaren Nachbarschaft sind uns römerzeitliche Funde bekannt. Es besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen von Erdarbeiten, die in das bislang ungestörte Erdreich eingreifen, archäologische Befunde aufgedeckt werden. Ausschachtungsarbeiten im Anschluss an die Abrissarbeiten müssen in jedem Fall durch Mitarbeiter der Landesarchäologie Koblenz begleitet werden. Wir empfehlen dem Vorhabenträger, sich möglichst frühzeitig mit unserer Dienststelle in Verbindung zu setzen, um die Zusammenarbeit zwischen Baubetrieb und Archäologie zu planen.**

B (Bedenken)

In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz archäologische Fundstellen bekannt. Daher muss davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Planungsbereiches bislang unbekannte archäologische Denkmäler vorhanden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranlasser der Baumaßnahme der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht unterliegt (§16-21 DSchG RLP). Außerdem kann der Veranlasser von Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen verpflichtet werden (§21, Abs. 3 DSchG RLP). Es wird empfohlen, bezüglich der zeitlichen Planung des Projektes unverzüglich den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz unter landesarchaeologie-koblenz@odke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 herzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).

1.1.1 Abwägung

Der Bebauungsplan enthält bereits einen Hinweis zur Archäologie. Dieser wird entsprechend der Anregung ergänzt. Da es sich um eine redaktionelle Änderung des nicht-normativen Teils des Bebauungsplans handelt, ist kein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich.

1.1.2 Beschluss

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die Unterlagen entsprechend ergänzt. Eine weitergehende Berücksichtigung ist nicht erforderlich.

2 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – **Landesdenkmalpflege, Mainz vom 21.09.2016**

2.1 Inhalt der Stellungnahme

soweit aus den vorgelegten Unterlagen erkennbar, sind denkmalpflegerische Belange insofern betroffen, als sich der Putzbau, Bismarckstraße 20, in unmittelbarer Nähe vom Planungsgebiet befindet.

Er ist als Einzeldenkmal (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 DSchG) Bestandteil der Denkmalliste (www.gdke-rlp.de/kulturdenkmaeler) und genießt infolgedessen Umgebungsschutz lt. § 4 Abs. 1 DSchG, der sich u.a. auf angrenzende Bebauungen, Sichtachsen und städtebauliche Zusammenhänge beziehen kann.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.

2.1.1 Abwägung

Der Bebauungsplan wird um einen Hinweis zum Denkmalschutz zum Erhalt und zum Umgebungsschutz des Einzeldenkmals ergänzt. Da es sich um eine redaktionelle Änderung des nicht-normativen Teils des Bebauungsplans handelt, ist kein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich.

2.1.2 Beschluss

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die Unterlagen entsprechend ergänzt. Eine weitergehende Berücksichtigung ist nicht erforderlich.

3 Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz vom 23.09.2016

3.1 Inhalt der Stellungnahme

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 10.60 "Bismarckstraße / Bahnhofstraße" (10.60/00) von dem auf Eisen, Blei und Kupfer verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld "Apollinarius" überdeckt wird. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Aus den vorhandenen Dokumentationen geht hervor, dass im Plangebiet kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter 3.3 werden fachlich bestätigt.

– **mineralische Rohstoffe:**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

– **Radonprognose:**

In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

3.1.1 Abwägung

Nicht erforderlich

3.1.2 Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Unterlagen erfolgt nicht

4 Kreisverwaltung Ahrweiler vom 30.09.2016

4.1 Landesplanung

1) Landesplanung/Städtebau

Aus landesplanerischer bzw. städtebaulicher Sicht wird auf Folgendes hingewiesen:

Unter Ziffer 1.1 der textlichen Festsetzungen wird für das Sondergebiet „Hotel“ lediglich für den Bereich SO 1 die Art der baulichen Nutzung näher beschrieben. Für den Bereich SO 2 fehlt hingegen eine Definition der konkreten Nutzung.

Die weiter unter Ziffer 1.1 der textlichen Festsetzungen vorgenommene Beschränkung für die ausnahmsweise im allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Abs. 3 Nr. 1-3 BauNVO zugelassenen Betriebe des Beherbergungsgewerbes auf bis zu 20 Betten ist durch die Vorschrift nicht gedeckt.

Die Gliederung der Baugebiete ergibt sich ausschließlich aus den Baugebietsvorschriften der §§ 2 bis 9 der BauNVO („Typenzwang“). Es steht den Gemeinden kein „Baugebietsfindungsrecht“ zu.

Das allgemeine Wohngebiet betreffend ist die Ausnahme für Beherbergungsbetriebe nicht an das Erfordernis der Gebietsversorgung gebunden. Auch ist die für das reine Wohngebiet geltende Größenbeschränkung auf kleine Betriebe nicht vorgesehen, sodass hier auch größere Betriebe untergebracht werden können, die nach den in § 15 Abs. 1 S. 1 BauNVO genannten

Kriterien der Eigenart des jeweiligen allgemeinen Wohngebiets nicht widersprechen (vgl. EZBK/Stock BauNVO § 4 Rn. 116).

Die Festsetzung 2.1 hinsichtlich der Dachform entspricht nicht dem Bestimmtheitsgebot. Hier sollten die zulässigen Dachformen enumerativ aufgeführt werden.

Gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO kann Grundflächenzahl aus städtebaulichen Gründen überschritten werden, wenn die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

Die städtebaulichen Gründe, die die Überschreitung der Grundflächenzahl rechtfertigen, wurden von dort genannt. Hinsichtlich des weiteren Tatbestandsmerkmals der Ausgleichspflicht fehlen ausdrückliche Ausführungen in der Begründung. Hier sollte die Begründung ergänzt werden. Ansonsten müssten entsprechende Ausgleichsmaßnahmen noch getroffen werden.

4.1.1 Abwägung

Zu 1.: Der Bereich SO 2 wird in der Textfestsetzung 1.1 ergänzt und namentlich aufgeführt. Die Textfestsetzung 1.1 wird in Bezug auf die Zweckbestimmung des Sondergebietes neu gefasst und die Zulässigkeit der verschiedenen Nutzungen definiert. Es handelt sich dabei lediglich um klarstellende Änderungen der bisherigen Bestimmungen, ohne die bisherigen Formulierungen inhaltlich zu verändern.

Zu 2.: Die Beschränkung der ausnahmsweise zugelassenen Betriebe des Beherbergungsgewerbes auf bis zu 20 Betten wird aufgehoben und damit die Rechtseinheit mit der Formulierung der BauNVO wiederhergestellt. Die Obergrenze im sonstigen Sondergebiet Hotel mit max. 60 Betten bleibt unter Textfestsetzung 1.1 erhalten.

Zu 3.: Die Dachformen, die auf Grundlage der Gestaltungssatzung der Stadt Remagen zulässig sind, werden in den Planunterlagen ergänzt. Die Zulässigkeit von Flachdächern bleibt bestehen.

Zu 4.: Die allgemeinen Anforderungen an gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurden im Kap. 2.2 ergänzt, damit bei der Überschreitung der GRZ die Ausgleichspflicht bezogen auf die allgemeinen Anforderungen Berücksichtigung findet.

4.1.2 Beschluss

Die Anregungen werden wie vorgeschlagen berücksichtigt. Da die Grundzüge der Planinhalte durch die Änderungen nicht berührt werden, ist eine erneute Offenlage der Verfahrensunterlagen nicht erforderlich.

4.2 Naturschutz

2) Naturschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Es wird angeregt, erhaltenswerte Gehölzbestände gemäß § 9 Abs. 1 BauGB festzusetzen.

Wir bitten in den textlichen Festsetzungen auf die Bestimmungen des § 24 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) hinzuweisen. Danach sind vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme vorhandener baulicher Anlagen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen, d. h., die Gebäude sind auf Nist- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen.

Ebenfalls empfehlen wir einen Hinweis auf das gesetzliche Rodungsverbot (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).

4.2.1 Abwägung

Der bereits vorhandene Hinweis zum Artenschutz im Bebauungsplan wird um den in der Stellungnahme angeregten Hinweis ergänzt. Da es sich um eine redaktionelle Änderung des nicht-normativen Teils des Bebauungsplans handelt, ist eine erneute Offenlage der Verfahrensunterlagen nicht erforderlich.

4.2.2 Beschluss

Die Anregung wird wie vorgeschlagen berücksichtigt. Eine erneute Offenlage der Verfahrensunterlagen wird hierdurch nicht erforderlich.

4.3 Denkmalpflege

3) Denkmalpflege

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.

Im überplanten Bereich sind keine Bau- und Kunstdenkmäler bekannt. Das Kulturdenkmal „Bismarckstraße 20“ wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Eventuelle Kleindenkmäler wie Bildstöcke, Wegekreuze sind uns nicht immer vollständig bekannt. Sollten sich im Planbereich solche Kleindenkmäler befinden, bitten wir, uns diese mitzuteilen.

Archäologische Funde können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Jedoch sind uns die entsprechenden Bereiche nicht immer hinreichend bekannt. Wir bitten daher, die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, als auch die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstr. 44, 55116 Mainz, als Fachbehörden ebenfalls zu beteiligen.

4.3.1 Abwägung

Nicht erforderlich

Beschluss

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur Denkmalpflege wurde bereits aufgenommen, eine weitergehende Änderung oder Ergänzung der Unterlagen nicht erforderlich.

5 Stadtwerke Bonn Verkehrs- GmbH vom 30.09.2016

5.1 Inhalt der Stellungnahme

Gemäß den uns vorliegenden Unterlagen gehen wir davon aus, dass die betroffenen Straßenzüge - hier die Marktstraße, die Bahnhofstraße sowie die Seelenstraße weiterhin in ihrer bisherigen Form für alle Verkehrsteilnehmer - auch von dem ÖPNV/Omnibuslinienverkehr der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH - uneingeschränkt befahrbar bleibt.

Falls sich hier jedoch eventuelle Beeinträchtigungen oder Veränderungen (...) einstellen sollten, bitte wir um eine entsprechende Rückantwort.

5.1.1 Abwägung

Die Straßenplanung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes und bleibt somit unverändert. Es ist nicht geplant die Straßenzüge für die Verkehrsteilnehmer einzuschränken. Sofern im Zuge der Baumaßnahmen der Verkehrsraum beansprucht werden muss, ist eine verkehrsbehördliche Genehmigung erforderlich.

5.1.2 Beschluss

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

6 Evangelisches Gemeindebüro, Remagen vom 19.09.2016

6.1 Inhalt der Stellungnahme

wir weisen darauf hin, dass die Parzelle der Evangelischen Kirchengemeinde (548/10), die über die Marktstraße erschlossen wird, über einen weiteren Zugang von der Seelenstraße aus verfügt. Es bestehen in der Kirchengemeinde immer wieder Überlegungen, diesen Zugang, der in der Regel verschlossen ist, zu öffnen, so dass die Kirche und das Gemeindehaus von der Seelenstraße aus zu erreichen sind.

Denkbar ist eine (Privat-)Wegeführung auf unserem Gelände, die eine Verbindung bis zur von-Lassaulx-Straße ermöglicht.

Diese denkbare Achse / Sichtachse kann ggf. auf dem Plangebiet fortgesetzt werden.

Ggf. kann der geplante Baukörper darauf Bezug nehmen.

Sollten in der Seelenstraße Verkehrsmaßnahmen wie Zebrastreifen oder Überquerungshilfen geplant sein, wäre im Hinblick auf eine eventuelle spätere Öffnung unseres Grundstücks eine Platzierung auf Höhe unseres Grundstückszugangs ideal.

6.1.1 Abwägung

Die vorgeschlagene Wegeführung zwischen dem geplanten Bauvorhaben, der Parzelle der Evangelischen Kirche (848/10) bis hin zur Von-Lassaulx-Straße kann aufgrund der geplanten Stellung der Gebäude in der Seelenstraße nicht verfolgt werden.

Zur Festsetzung einer verkehrsbehördlichen Anordnung im Bebauungsplan besteht keine Rechtsgrundlage, die Anordnung eines Überwegs kann daher nicht festgesetzt werden.

6.1.2 Beschluss

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

7 Michael Nürnberg und Anita Runkel, Remagen, vom 07.08.2016

7.1 Inhalt der Stellungnahme

hiermit möchte ich im Zuge des aktuellen Beteiligungsverfahrens zu o.g. Bebauungsplan 10.60 wie folgt Stellung beziehen und um Änderung bitten:

Meine Frau Anita Runkel und ich, Michael Nürnberg, sind Eigentümer/Besitzer der beiden Häuser in der Marktstraße 49 + 51.

Das Haus Marktstraße 51 wurde im Jahr 1986, und das Haus Marktstraße 49 wurde 2016 erworben.

Das Haus Marktstraße 51 wurde im Laufe der Jahre renoviert, wie das Gebäude und die diversen Anbauten schon vorhanden waren.

Nach div. Recherchen stammt das Haupthaus von ca. 1890 und die beiden angebauten Hauserweiterungen wurden ca. 1920 und in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts erstellt.

Auf dem Bebauungsplan, der im Internet eingestellt wurde, sind diese Anbauten nicht, bzw. fehlerhaft eingetragen.

In der Begründung des Bebauungsplans, der ebenfalls mit eingestellt wurde, ist eine Luftaufnahme auf der Seite 4 des Textteils

eingefügt, auf der man diese Bauten einwandfrei erkennen kann.

Nun meine Eingabe zur Änderung des Bebauungsplanes 10.60:

Auf dem vorg. Bebauungsplan wurden die Grundstücksteile hinter den Haupthäusern Marktstraße 49 + 51, mit einer Abgrenzungslinie

für unterschiedliche Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes, versehen.

Wie in der Bezeichnungsmarke MI 2 dargestellt, wurde hier nur eine max. Bauhöhe von 5 mtr. vorgesehen.

Dieses Bau-Höhenmaß von 5 mtr. bitte ich ebenfalls auf 10,5 mtr. abzuändern, wie auch in den Bezeichnungsmarken MI 2/II, SO 2 und WA 2.

Begründung:

Die vorhandenen Bauten, die sich bereits innerhalb dieser eingezogenen Abgrenzungslinie auf meinen beiden Grundstücken befinden, erreichen schon jetzt eine Höhe von 10,5 mtr.

Da ich für mich eventuelle Um-, An- bzw. Neubauten im hinteren Bereich dieser beiden Häuser hier sämtliche Optionen frei halten möchte, sollte hier ebenfalls eine max. Bauhöhe von 10,5 mtr. eingetragen werden.

Anbei füge ich Ihnen noch div. Fotos der Situation vor Ort bei, auf denen Sie die Höhen und Größenverhältnisse erkennen können.

Sollten sich für Sie hier Nachfragen ergeben, können wir hier auch einen kurzfristigen vor Ort Termin vereinbaren.

7.1.1 Abwägung

Die Nutzungsschablone zum Bereich MI 2 wurde versehentlich mit einer niedrigeren Gebäudehöhe versehen. Die Nutzungsschablone MI 2 wird an die max.

Gebäudehöhe von 10,5 m entsprechend der Bestandsbebauung angepasst, um eine einheitliche Bebauung der Innenbereiche zu ermöglichen. Da es sich um eine Anpassung der Gebäudehöhe an den Bestand handelt und die Änderung aufgrund

einer Anregung erfolgt, steht diese Anpassung der Fassung des Satzungsbeschlusses nicht entgegen.

7.1.2 Beschluss

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die Gebäudehöhe entsprechend angepasst. Eine weitergehende Berücksichtigung ist nicht erforderlich.

8 Fachbereich 1 – Wirtschaftsförderung Stadt Remagen vom 08.09.2016

8.1 Inhalt der Stellungnahme

wie heute morgen besprochen rege ich an, die maximal zulässige Gebäudehöhe von 14 Metern in den Bereichen MI 1 und WA 3 (Bismarckstraße und Bahnhofstraße) deutlich zu reduzieren (maximal 12 Meter, besser weniger). Die dort und auf der jeweils anderen Straßenseite vorzufindende Bestandsgebäude sind fast ausnahmslos niedriger bzw. sogar deutlich niedriger. Aufgrund der geringen Breite der beiden Straßen wären dort zu enge Straßenfluchten die Folge.

8.1.1 Abwägung

Die gegenüberliegenden Bestandsgebäude der Bereiche MI 1 und WA 3, in denen eine max. Gebäudehöhe von 14,0 m festgesetzt werden soll, misst Gebäudehöhen von 7,3 m bis 15,0 m. Die meisten Bestandsgebäude weisen Gebäudehöhen zwischen 12,3 bis 15,0 m auf. Eine Reduzierung der max. Gebäudehöhe der geplanten Bereiche MI 1 und WA 3 auf 12,0 m würde somit nicht der Umgebungsbebauung entsprechen. Die Bestandsgebäude, die gegenüber den Neubauvorhaben liegen, sind sogar größer als 12,4 m, sodass die Straßenfluchten durch die festgesetzte max. Gebäudehöhe nicht minder als bereits durch die Bestandsbebauung beeinflusst werden. Der Anregung sollte daher nicht gefolgt werden.

8.1.2 Beschluss

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gebäudehöhe wird aus den in der Stellungnahme aufgeführten Gründen nicht reduziert. Die Planung bleibt unverändert.

9 SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, vom 28.09.2016

9.1 Inhalt der Stellungnahme

- ☐ Sehr geehrte Damen und Herren,
- ☐ () gewerbeaufsichtliche Belange werden nicht berührt.
- ☒ (x) bei Einhaltung des schalltechnischen Prognosegutachten zu den zu erwartenden Geräuschimmissionen vom 08.03.2016 der Fa. Graner+Partner Ingenieure, 51465 Bergisch-Gladbach bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes zur o. a. Bauleitplanung weder Bedenken noch Anregungen.

9.1.1 Abwägung

Nicht erforderlich

9.1.2 Beschluss

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die schalltechnische

Prognose des Büros Graner +Partner Ingenieure, Bergisch Gladbach, vom 08.03.2016 wird den Unterlagen zum Bebauungsplan beigelegt.
Eine weitergehende Änderung oder Ergänzung der Unterlagen erfolgt nicht.

Ratsmitglied Dr. Wyborny wünscht eine weitere deutliche Rücknahme der Neubauvorhaben und signalisiert seine Ablehnung hinsichtlich der derzeitigen Planungen.

Für den Ortsbeirat, so erklärt Ortsvorsteher Köbbing, sind die aktuellen Planungen akzeptabel.

Nach abgeschlossener Beratung ergehen nachstehende

Beschlüsse:

Der Stadtrat beschließt

- a) die vorliegenden Stellungnahmen gemäß der vorstehenden Ausführungen auszuwerten, zu gewichten sowie diese mit den bisherigen Inhalten und Zielen des Bebauungsplans unter- und gegeneinander abzuwägen.
- b) den Entwurf des städtebaulichen Vertrages, wie er als Anlage beigelegt ist und ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss des Vertrages
- c) den Entwurf des Bebauungsplans unter Berücksichtigung der Abwägung als Satzung.

mehrheitlich beschlossen

Nein 1

**Zu Punkt 8 – Widmung von Gemeindestraßen; Am Römerhof, Remagen
(Gehweganlage)
Vorlage: 0303/2016 –**

Sachverhalt:

Die Verkehrsanlage „Am Römerhof“ wurde in einem Teilbereich durch eine Gehweganlage erweitert. Diese kann dem öffentlichen Fußverkehr gewidmet werden.



Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Gehweganlage in der Straße „Am Römerhof“ in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 5, Flurstück 62/34 (teilweise). Der beigegefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 9 – Erstmalige Herstellung der Straße "Westerwaldweg" von der Haus-Nummer 20 (Flurstück 449/6; 506/4) bis Haus-Nummer 30 (Flurstück 119/8; 119/10) in Remagen-Oberwinter;
Abwägungsbeschluss gemäß § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4 bis 7 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: 0334/2016 –**

Sachverhalt:

Die Herstellung von Erschließungsanlagen i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB setzt einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein solcher nicht vor, dürfen diese Anlagen gemäß §

125 Abs. 2 BauGB nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen.

Darin geregelt sind

- das Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung (Abs. 4),
- die zu beachtenden Planungsgrundsätze (Absatz 5)
- die von einer Bauleitplanung insbesondere zu berücksichtigenden Einzelbelange (Abs. 6)
- das Abwägungsgebot (Abs. 7).

Unklar bleibt, in welcher Art und Weise der Nachweis über die Einhaltung der Bestimmungen des § 125 Abs. 2 BauGB letztlich vorzunehmen ist. Nicht nur in der hier vorliegenden einschlägigen Kommentierung zum BauGB (Ernst – Zinkahn – Bielenberg, BauGB Kommentar) bleibt diese Frage offen. Auch wer für die Dokumentation letztlich zuständig sein soll, bleibt unbestimmt. In der bisherigen Verwaltungspraxis wurde der Nachweis durch einen verwaltungsinternen Aktenvermerk geführt.

Zunehmend jedoch verlangen die Gerichte, wie z.B. das OVG NRW, für die Abwägung einen förmlichen Ratsbeschluss.

Im Hinblick darauf empfahl die Kreisverwaltung im Zuge eines laufenden Widerspruchsverfahrens, zur Abrechnung über die Erschließungsmaßnahme Westerwaldweg aus Gründen der Rechtssicherheit einen Ratsbeschluss herbeizuführen. Dies könne bis zur letzten Tatsacheninstanz in einem gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden, d. h. während und auch nach Abschluss der Baumaßnahme.

Der aktuelle Fall betrifft die Planung und den Bau der „Erschließungsmaßnahme Westerwaldweg“. Hier wurde die Straße in einem unbeplanten Gebiet hergestellt. Der vormalige Bebauungsplan 31.04 „Birgel“ ist auf Grund eines Ausfertigungsmangels ungültig und daher nicht mehr anzuwenden. In der Örtlichkeit bestand über Jahre hinweg eine Fahrbahn in Form eines unbefestigten Schotterweges, über den die notwendige Erschließung der anliegenden Wohnbaugrundstücke erfolgte. Mit der 2014 abgeschlossenen Baumaßnahme wurde die Straße im Sinne des Erschließungsrechts erstmalig hergestellt.

Mit den nachfolgenden Ausführungen soll der künftig vom Stadtrat zu beschließende Nachweis über die Berücksichtigung der in § 125 Abs. 2 benannten Belange erfolgen. Der Gesetzestext ist zur Information in kursiver Schrift jeweils vorangestellt.

§ 1 Abs. 4 BauGB

„Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.“

Der Maßnahme stehen den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Die erstmalige Herstellung erfolgte in einem über Jahrzehnte gewachsenem Quartier und beschränkt sich auf eine Teilfläche des zuvor vorhandenen Schotterweges. Die Straße dient ausschließlich der bereits vorhandenen Bebauung und führt nicht dazu, dass zusätzliche Grundstücke hierdurch erstmalig als erschlossen gelten könnten. Überörtliche Auswirkungen entstehen durch die Baumaßnahme nicht.

§ 1 Abs. 5 BauGB

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.² Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.³ Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“

Die Planungsgrundsätze wurden, soweit sie für die Maßnahme überhaupt von Belang waren, bei der Planung berücksichtigt.

Die Anlage beschränkt sich räumlich auf die zuvor über Jahrzehnte von den Anliegern zu Erschließungszwecken benutzte Schotterfläche. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich war nicht erforderlich, da die Gesamtfläche der Straße nicht vergrößert wurde.

§ 1 Abs. 6 BauGB

„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

- 1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,*
- 2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,*
- 3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,*
- 4. die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,*
- 5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,*
- 6. die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,*
- 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere*

- a) *die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
- b) *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- c) *umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- d) *umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
- e) *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*
- f) *die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*
- g) *die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,*
- h) *die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,*
- i) *die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,*

8. *die Belange*

- a) *der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,*
- b) *der Land- und Forstwirtschaft,*
- c) *der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,*
- d) *des Post- und Telekommunikationswesens,*
- e) *der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,*
- f) *der Sicherung von Rohstoffvorkommen,*

9. *die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,*

10. *die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,*

11. *die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,*
12. *die Belange des Hochwasserschutzes,*
13. *die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung.“*

Die Straßenbaumaßnahme dient der ordnungsgemäßen Erschließung eines seit Jahrzehnten vorhandenen Bebauungszusammenhangs. Erst hierdurch werden die durch die Wohnnutzung gestellten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Erschließung erfüllt, wodurch der Erhalt der Siedlung langfristig sichergestellt wird. Denkmalrechtliche Belange waren von der Baumaßnahme nicht berührt, ebenso Belange der Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Dem Umweltschutz wurde in verschiedener Hinsicht genüge getan. Als Beleg für eine schonende Inanspruchnahme von Grund und Boden ist hier insbesondere die Beschränkung des Ausbaus auf Teilflächen des bereits zuvor vorhandenen Schotterweges zu nennen. Nachteilige Auswirkungen auf die Fauna und Flora sind somit ausgeschlossen. Natura 2000-Gebiete werden von der Planung nicht berührt, diese sind erst in größerer Entfernung zum Projektgebiet zu finden. Umweltbezogene Auswirkungen, soweit überhaupt nennenswert, werden durch die nunmehr befestigte Straßenoberfläche beachtet. Der vorherige Schotterweg führte zu einer Staub- und Geräuscentwicklung, die mit dem Herstellung der Straße beseitigt wurde. Die weiteren unter den Nummern 8 bis 13 benannten Belange werden von der Straßenbaumaßnahme nicht oder nur geringfügig beführt.

§ 1 Abs. 7 BauGB

„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Innenbereich, insbesondere die von Wohnbauvorhaben, setzt das Vorhandensein einer gesicherten Erschließung voraus. Dies gilt auch für Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Die Voraussetzung einer gesicherten Erschließung sowie die üblicherweise zu stellenden Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wurden erst mit der 2014 abgeschlossenen Straßenbaumaßnahmen nachträglich erfüllt.

Nachteilige Auswirkungen für Natur und Landschaft i.S. des § 1 Abs. 6 BauGB waren daher nicht zu erwarten. Belange, die eine andersartige Ausführung der Trasse erforderlich machen würden, drängten sich nicht auf und wurden auch im Zuge der Beteiligung der Anlieger nicht vorgetragen.

Belange, die den Ausbau der Straße und die dabei erfolgte Flächeninanspruchnahme grundsätzlich in Frage stellen würden, sind nicht erkennbar und wurden weder von Seiten der Bürger noch der Behörden benannt.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Herstellung der Erschließungsanlage Westerwaldweg den Anforderungen des § 125 Abs. 2 BauGB genügt.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen signalisiert ihre Ablehnung, da der Westerwaldweg auf Betreiben eines einzigen Anliegers ausgebaut wurde, was für manche Anlieger die Zahlung eines teilweise fünfstelligen Anliegerbeitrags zur Folge hatte.

Nach abgeschlossener Beratung ergeht nachstehender

Beschluss:

Der Stadtrat stellt nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange fest, dass entsprechend den Regelungen des § 125 Abs. 2 BauGB die dort definierten Anforderungen bei der erstmaligen Herstellung der Straße „Westerwaldweg“ von der Hausnummer 20 bis zur Hausnummer 30 eingehalten wurden.

Ratsmitglied Müller hat an der Beratung und Beschlussfassung wegen Sonderinteresse gemäß § 22 Gemeindeordnung nicht teilgenommen und hatte im Zuschauerraum Platz genommen.

mehrheitlich beschlossen

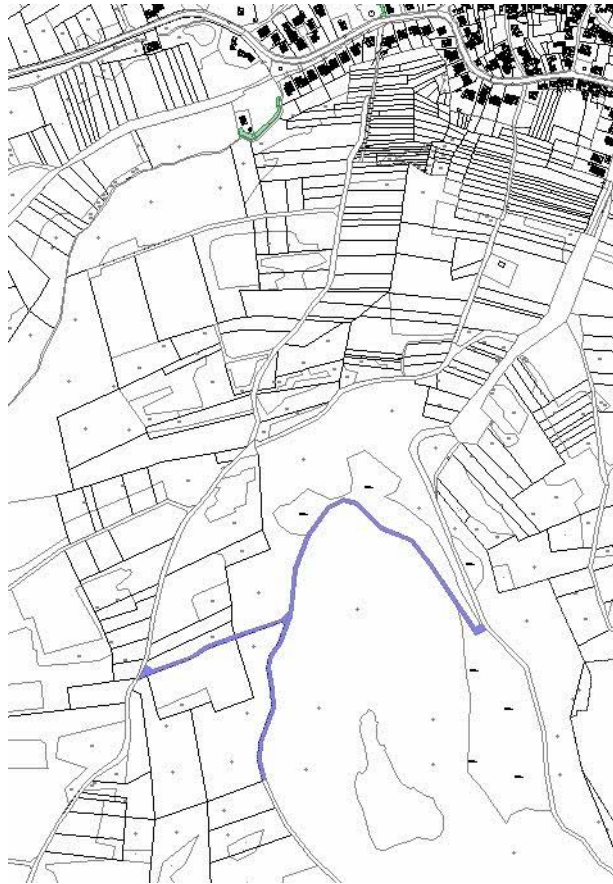
Nein 3 Enthaltung 2 Sonderinteressen 1

**Zu Punkt 10 – Grundstücksangelegenheiten;
Wegeeinziehung in der Gemarkung Unkelbach, Flur 15 Nrn. 1
und 21 (Teilbereich)
Vorlage: 0327/2016 –**

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Kauf der städtischen Wegeparzelle in der Gemarkung Unkelbach, Flur 15 Nr. 1. Die Parzelle ist 1.178 qm groß. Sie ist von Forstflächen umgeben, die ausschließlich im Eigentum des Kaufinteressenten stehen.

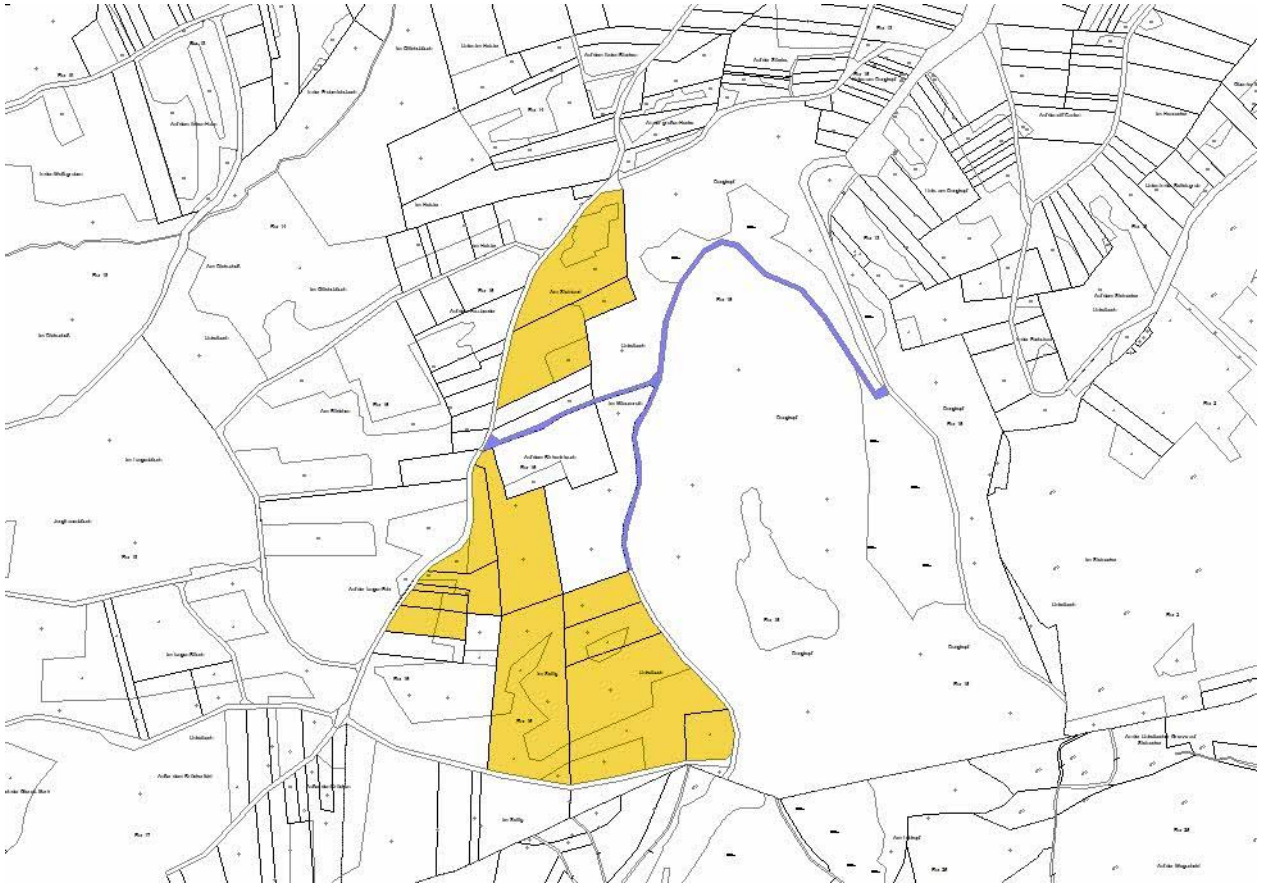
Nach Prüfung in der Örtlichkeit, kam die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass auch Teile der Wegeparzelle Nr. 21 entbehrlich sind.



Weg Nr. 1 (komplett) und Teilbereich Weg Nr. 21

Der Ortsbeirat hat der beabsichtigten Wegeeinziehung zugestimmt.

Alle Grundstücke in diesem Bereich, die nicht im Eigentum des Antragstellers stehen, sind über das übrige Wegenetz erreichbar.



Angrenzende Grundstücke fremder Eigentümer

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die endgültige Einziehung der Wege in der Gemarkung Unkelbach, Flur 15 Nrn. 1 und 21 (Teilbereich). Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Wegeeinziehung beauftragt.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 11 – Überörtliche Prüfung der Stadtkasse Remagen 2016 Vorlage: 0328/2016 –

Sachverhalt:

Der Bericht der Kreisverwaltung Ahrweiler über die unvermutete überörtliche Kassenprüfung der Kasse der Stadt Remagen vom 18. August 2016 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Nach § 33 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) ist der Stadtrat über eine überörtliche Prüfung zu unterrichten.

Im Anschreiben zum Prüfbericht teilt die Kreisverwaltung mit, dass eine Stellungnahme nur zu einem Punkt erforderlich ist. Die vierteljährliche Kassenstatistik und die Finanzrechnung werden mit unterschiedlichen Zahlen versorgt. Bei beiden sollte die Computerfirma hingehen und die Wertstellung berücksichtigen. Dies wurde auch der Orgasoft in Saarbrücken mitgeteilt und um eine Änderung gebeten. Zu allen anderen Punkten ist keine Stellungnahme erforderlich.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Prüfbericht der Kreisverwaltung Ahrweiler zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

Zu Punkt 12 – Änderung der Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: 0315/2016 –

Sachverhalt:

Zuletzt wurden die Grabstellengebühren für Urnenreihengrabstätten, Urnenkaufgräber und Urnenstelen zum 01.01.2016 um 5 % erhöht. Die Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber und für die Nutzung der Leichenhallen blieben unverändert.

Bis 30.06.2016 wurden insgesamt 52 Bestattungen (17 Erdbestattungen und 35 Urnenbestattungen) vorgenommen. Hiervon waren für 39 Bestattungen Grabstellengebühren zu entrichten (Neukauf oder Verlängerung von Grabstellen). Für die verbleibenden 13 Bestattungen fielen Gebühren nur für das Ausheben und Schließen bzw. die Hallennutzung an.

Bei 19 Gräbern wurden die Nutzungsrechte wieder erworben.

Die Friedhofsgebühren werden für 3 verschiedene Kostenstellen erhoben:

1. Friedhofsanlagen (Gräber, Anlagen, Wege, Grünanlagen) - Produkt 55310

Defizit 2012	90.307,19 EUR
Defizit 2013	81.703,07 EUR
Defizit 2014	88.798,79 EUR
Defizit 2015	111.094,29 EUR
Defizit per 31.12.2016 (Hochrechnung)	116.566,40 EUR

2. Bestattungswesen (Ausheben und Schließen der Gräber) - Produkt 55320

Defizit 2012	3.653,47 EUR
Überschuss 2013	8.562,47 EUR
Überschuss 2014	9.689,89 EUR
Überschuss 2015	4.000,77 EUR
Überschuss per 31.12.2016 (Hochrechnung)	5.376,50 EUR

3. Friedhofshallen - Produkt 55330

Defizit 2012	1.708,88 EUR
Defizit 2013	2.718,63 EUR
Defizit 2014	196,73 EUR

Defizit 2015		5.669,43 EUR
Defizit	per 31.12.2016 (Hochrechnung)	6.587,96 EUR

Beschluss:

1. Die Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber und für die Nutzung der Leichenhallen bleiben unverändert.
2. Die Gebühren für Urnenreihengräber, Urnenkaufgräber und Urnenstelen werden um 10 % erhöht.

Der Stadtrat beschließt die 20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Remagen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.08.1989, die dieser Niederschrift als Anlage beigelegt ist.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 13 – Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2017
Vorlage: 0321/2016 –

Sachverhalt:

Am 05.08.2016 wurde durch das Forstamt Ahrweiler der Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2017 übermittelt. Im Einzelnen stellen sich die Erträge und Aufwendungen für das Forstwirtschaftsjahr 2017 wie folgt dar:

Erträge:

a) Erlöse aus Holzverkauf	38.196 €
b) Rückläufe SEM	5.800 €
c) Jagdpacht	7.000 €
d) Wildschadenverhütungspauschale	1.022 €

Zwischensumme: 52.018 €

Aufwendungen:

a) Sachaufwand ohne Unternehmer	850 €
b) Unternehmereinsatz gesamt	31.265 €
<i>[Unternehmereinsatz im Forstbetrieb (17.465 €), SEM (5.800 €), Waldbegrünung (3.000 €), Erholung und Waldleben (2.500 €), Waldschutz gegen Wild (1.150 €), Waldpflege (650 €), Wege (500 €), übriger Forstbetrieb (200 €)]</i>	
c) Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.500 €
<i>[Abgaben und Versicherungen]</i>	
d) Anteilige Kosten für den Förster	9.860 €
e) Jagdpacht	7.000 €

Zwischensumme: 50.475 €

Überschuss: 1.543 €

Nach Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen ergibt sich somit ein voraussichtlicher Überschuss in Höhe von 1.543 €.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Fortwirtschaftsplan für das Jahr 2017 zu.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 14 – Stellenplan für das Jahr 2017
Vorlage: 0317/2016 –

Protokoll:

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Auf die Ausführungen zu Tagesordnungspunkt 15 wird verwiesen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 zu.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 15 – Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage: 0318/2016 –

Protokoll:

Der Produkthaushaltsplan 2017 sowie die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Die seit Jahren geübte Praxis, die Stellungnahmen zu den Tagesordnungspunkten „Stellenplan und Haushalt“ en bloc abzugeben, wird beibehalten.

Die Stellungnahmen der Fraktionen und des Ratsmitgliedes der WGR sind dieser Niederschrift als Bestandteil beigelegt.

Aus dem Wortbeitrag von Ratsmitglied Dr. Wyborny gehen folgende Anträge hervor:

1. Die kommenden Ratssitzungen sollen erneut reihum in den Stadtteilen von Remagen stattfinden.
2. Bereitstellung von 10.000,00 € für die Anschaffung von weiteren Smart-Boards für die Grundschule Remagen. Zur Finanzierung soll auf die Neuanschaffung des Teppichbodens für den Sitzungssaal verzichtet und der vorhandene

Boden professionell gereinigt werden, womit sich der finanzielle Aufwand auf 1.000,00 € reduzieren würde.

3. Für den Fall, dass der unter Ziffer 2 weitergehende Antrag keine Mehrheit bekommt, wird beantragt, dass lediglich die 10.000,00 € für die Fortsetzung der Smart-Board-Ausrüstung der Klassen der St. Martin Grundschule in den Haushalt 2017 eingestellt werden.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Wahl des Sitzungsortes Angelegenheit der Verwaltung ist. Was die Anschaffung von weiteren Smart-Boards betrifft, wurde in der Sitzung des Schulträgerausschusses einvernehmlich beschlossen, ab dem Jahr 2018 alle Grundschulen sukzessive – soweit gewünscht – mit Smart-Boards auszurüsten.

Er lässt über die Anträge 2 und 3 von Ratsmitglied Dr. Wyborny einzeln abstimmen. Die Anträge werden bei 1 Ja-Stimme mehrheitlich abgelehnt.

Ratsmitglied Müller signalisiert in ihrem Wortbeitrag die Zustimmung zum Haushalt 2017.

Abschließend lässt der Vorsitzende über den gesamten Haushaltsplan sowie über die Haushaltssatzung abstimmen. Die Abstimmung hatte nachstehendes Ergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	32+1
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder:	29+1
Ja-Stimmen:	29
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss:

Damit ist die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mehrheitlich beschlossen.

Sie hat folgenden Wortlaut:

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT REMAGEN **FÜR DAS** **HAUSHALTSJAHR 2017**

vom 28. November 2016

Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (GVBL. 2008 S. 1), nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Ahrweiler als Aufsichtsbehörde vom

_____,

Az. _____, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1.	im Ergebnishaushalt		
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	(EH 10+21+25)	28.733.945 €
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	(EH 19+22+26)	28.546.485 €
	der Jahresüberschuss auf	(EH 31)	187.460 €
2.	im Finanzhaushalt		
	die ordentlichen Einzahlungen auf	(FH 10+19)	26.255.747 €
	die ordentlichen Auszahlungen auf	(FH 17+20)	25.273.142 €
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	(FH 22)	982.605 €
	die außerordentlichen Einzahlungen auf	(FH 23)	0 €
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	(FH 24)	0 €
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	(FH 25)	0 €
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	(FH 35)	2.156.258 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	(FH 42)	3.329.266 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	(FH 43)	-1.173.008 €
	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	(FH 45+48+51)	1.074.303 €
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	(FH 46+49+52)	883.900 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	(FH 54)	190.403 €
	der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	(FH 10+19+23+35+45+48+51)	29.486.308 €
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	(FH 17+20+24+42+46+49+52)	29.486.308 €
	die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf		0 €

§ 2**Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

1.074.303 €

§ 3**Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 €.

§ 4**Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 3.000.000 €.

§ 5**Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für die Stadtwerke**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen der Eigenbetriebe und deren Einrichtungen, die nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden (§ 86 GemO), werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
Betriebszweig Wasserversorgung	66.000 €
Betriebszweig Abwasserbeseitigung	1.738.000 €
2. Kredite zur Liquiditätssicherung	
Betriebszweig Wasserversorgung	100.000 €
Betriebszweig Abwasserbeseitigung	400.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen	
Betriebszweig Wasserversorgung	0 €
Betriebszweig Abwasserbeseitigung	0 €

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 €
--	-----

§ 6**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	300 v. H.
- Grundsteuer B auf	365 v. H.
- Gewerbesteuer auf	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	84 €
- für den zweiten Hund	108 €
- für jeden weiteren Hund	168 €
- für gefährliche Hunde	564 €

§ 7**Gebühren und Beiträge**

Die Sätze für den Fremdenverkehrsbeitrag (§ 12 des Kommunalabgabengesetzes) werden wie folgt festgesetzt:

Fremdenverkehrsbeitrag für alle Ortsbezirke

Der Zuschlag vom Gewerbeertrag beträgt:

- in Gruppe I	1,35 %
- in Gruppe II	0,95 %
- in Gruppe III	0,67 %
- in Gruppe IV	0,54 %
- in Gruppe V	0,40 %

- a) Pflichtige in den Ortsbezirken Kripp und Oberwinter, mit Ausnahme des Ortsteils Bandorf, werden mit 75 % der errechneten Beträge veranschlagt,
- b) Pflichtige im Ortsbezirk Rolandswerth werden mit 50 % der errechneten Beträge veranschlagt,
- c) Pflichtige in den Ortsbezirken Oedingen, Unkelbach und im Ortsbezirk Oberwinter, Ortsteil Bandorf, werden mit 33 1/3 % der errechneten Beträge veranschlagt.

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 betrug 28.239.878,09 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 28.432.447,18 € und zum 31.12.2017 28.619.907,18 €.

§ 9**Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Remagen, 28. November 2016

gez.

Herbert Georgi
Bürgermeister

mehrheitlich beschlossen
Nein 1

Zu Punkt 16 – Ausschreibung Bürgermeisterstelle
Vorlage: 0323/2016 –

Sachverhalt:

Am 10.08.2018 endet die Amtszeit von Bürgermeister Georgi. Mit Ablauf der Amtszeit tritt Herr Georgi in den Ruhestand, so dass er für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung steht. Als Termin für die Wahl eines neuen Bürgermeisters hat die Kreisverwaltung den 04.03.2018 bestimmt (Stichwahltermin 18.03.2018). Nach § 53 Abs. 6 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Dabei darf der Ausschreibungstext außer den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen kein Anforderungsprofil enthalten. Um genügend Zeit zur Findung eines neuen Bürgermeisters zu haben, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, bereits Anfang 2017 zusätzlich zu der später im Staatsanzeiger zu veröffentlichen Ausschreibung eine Anzeige in den großen Tageszeitungen der Region (Rhein-Zeitung, Bonner General-Anzeiger, Kölner Stadt-Anzeiger) sowie ggf. auch noch in Fachzeitschriften zu machen. Im Hinblick auf die in Anbetracht des langen Ausschreibungstextes hohen Kosten einer solch umfangreichen Stellenausschreibung wird angeregt, in den Tageszeitungen lediglich eine Kurzfassung zu veröffentlichen, in der auf den vollen Ausschreibungstext auf der Homepage der Stadt Remagen verwiesen wird. Verwaltungsseitig werden folgende Ausschreibungstexte vorgeschlagen:

Ausschreibungstext im Staatsanzeiger sowie auf www.remagen.de:

*Bei der **STADT REMAGEN** (ca. 18.000 Einwohner)*

ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

zum 11.08.2018 wegen Eintritts des Amtsinhabers in den Ruhestand neu zu besetzen.

*Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am **Sonntag, dem 04. März 2018**, von den Wahlberechtigten der Stadt Remagen für eine Amtszeit von 8 Jahren direkt gewählt (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am **Sonntag, dem 18.03.2018**, eine Stichwahl unter den zwei Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.*

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist, wer

- *Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,*
- *am Tage der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat,*
- *nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz ausgeschlossen ist sowie*

- die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die/der Gewählte wird für die Dauer von 8 Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppe B 2/B 3 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe B 2 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 3 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin/als Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerber/Einzelbewerberin nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung Rheinland-Pfalz erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am 16. Januar 2018, 18.00 Uhr beim Wahlleiter oder bei der Stadtverwaltung Remagen einzureichen sind (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl im Amtsblatt der Stadt Remagen - Remagener Nachrichten – öffentlich bekanntmacht.

Im Rat der Stadt Remagen sind folgende Parteien vertreten:

CDU	13 Sitze
SPD	7 Sitze
Bündnis 90/Die Grünen	6 Sitze
Freie Bürgerliste Remagen	4 Sitze
FDP	1 Sitz
WählerGruppe Remagen	1 Sitz

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erklärt werden, dass die Stadtverwaltung politischen Parteien und/oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbungen informiert und/oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt. Das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und/oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen werden erbeten **bis zum 28.02.2017 (keine Ausschlussfrist)** an **Bürgermeister Herbert Georgi, Stadtverwaltung Remagen, Bachstraße 2, 53424 Remagen.**

Ausschreibungstext in den Tageszeitungen:

*Bei der **Stadt Remagen** ist die Stelle der/des **hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters** wegen des Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers zum 11. August 2018 neu zu besetzen. Der jetzige Amtsinhaber tritt mit Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand.*

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 04.03.2018 in Urwahl gewählt; eine evtl. notwendige Stichwahl ist für den 18.03.2018 vorgesehen. Weitere Einzelheiten und Informationen ergeben sich aus der Stellenausschreibung, die auf der Internetseite der Stadtverwaltung Remagen (www.remagen.de) unter Bürger → Stellenausschreibungen veröffentlicht ist.

*Bewerbungen werden **bis zum 28.02.2017 (keine Ausschlussfrist)** erbeten an*

Bürgermeister Herbert Georgi
Stadtverwaltung Remagen
Bachstraße 2
53424 Remagen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Bürgermeisterstelle mit den vorstehenden Ausschreibungstexten öffentlich auszuschreiben.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 17 – Mitteilungen und Anfragen –

Protokoll:

Mitteilungen und Anfragen liegen keine vor.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 18:30 Uhr.

Remagen, den 30.11.2016

Der Vorsitzende

Schriftführer/in

Herbert Georgi
 Bürgermeister

Martina Frömbgen